

# **BGer 1C\_179/2022 vom 29. November 2022**

Bundesgericht, 2022-11-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_179\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_179_2022)

FR: TF 1C\_179/2022 du 29 novembre 2022

IT: TF 1C\_179/2022 del 29 novembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 94 BGG kann gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines anfechtbaren Entscheids Beschwerde geführt werden. Nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung kann somit Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde nicht gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern jedes beliebigen, sondern nur eines anfechtbaren Entscheids geführt werden. Der Entscheid, dessen Verweigerung oder Verzögerung geltend gemacht wird, muss unmittelbar beim Bundesgericht anfechtbar sein (Urteil 1C\_189/2012 vom 18. April 2012 E. 1.3). Es gilt vorab zu prüfen, ob dieses Erfordernis vorliegend erfüllt ist.

### **E. 1.2**

Die vorliegende Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde betrifft ein Meinungsaustauschverfahren zwischen dem Bundesrat und dem Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 8 Abs. 2 VwVG. Das Meinungsaustauschverfahren kommt zur Anwendung, wenn die angerufene Behörde Zweifel an ihrer Zuständigkeit hat. Der Meinungsaustausch ist von Amtes wegen einzuleiten und besteht in der Regel in einer einmaligen Stellungnahme beider bzw. aller Behörden, deren Zuständigkeit zur Diskussion gestellt wird (FLÜCKIGER in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, N. 36 zu Art. 8; DAUM/BIERI in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], VwVG Kommentar, 2. Aufl. 2019, N. 32 zu Art. 8). Beim Meinungsaustausch handelt es sich um ein verwaltungsinternes Verfahren (FLÜCKIGER, a.a.O., N. 37 zu Art. 8; DAUM/BIERI, a.a. O., N. 30 zu Art. 8); die Stellungnahmen stellen keine Verfügungen dar. Die Parteien sind am Meinungsaustauschverfahren grundsätzlich nicht beteiligt und können keine Parteirechte geltend machen ( BGE 126 II 126 E. 3).

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführerin führte im August 2020 Beschwerde beim Bundesrat gegen eine Verfügung des EDA. Da dieser seine Zuständigkeit in der Sache als zweifelhaft erachtete, eröffnete er im September 2020 ein Meinungsaustauschverfahren mit dem Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 8 Abs. 2 VwVG. In einem Schreiben legte der Bundesrat dar, weshalb er das Bundesverwaltungsgericht in der Sache für zuständig erachtete. Dieses stellte dem Bundesrat im März 2021 zunächst eine interne Stellungnahme des Präsidenten der Abteilung II des Bundesverwaltungsgerichts zu. Im Mai 2022 stellte es dem Bundesrat schliesslich eine formelle Stellungnahme zu. Mit letzterer Stellungnahme wurde das Meinungsaustauschverfahren, das zu keiner Einigung führte, abgeschlossen. Die Stellungnahme des Bundesverwaltungsgerichts ist ein verwaltungsinterner Akt und stellt keine anfechtbare Verfügung dar. Gegen sie bzw. den Umstand, dass das Bundesverwaltungsgericht während längerer Zeit keine Stellungnahme abgegeben hatte,

kann somit keine Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde geführt werden. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass eine Dauer von insgesamt fast 20 Monaten für einen Meinungs austausch als ungewöhnlich lang erscheint.

Vor diesem Hintergrund ist auch das Bemühen der Beschwerdeführerin um eine anfechtbare Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts nicht relevant. Das Beschwerdeverfahren ist vor dem Bundesrat hängig; das Bundesverwaltungsgericht musste somit lediglich im verwaltungsinternen Verfahren mit dem Bundesrat zur Zuständigkeitsfrage Stellung nehmen, nicht jedoch eine anfechtbare Verfügung gegenüber der Beschwerdeführerin erlassen.

#### **E. 1.4**

Nach dem Gesagten ist die Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde abzuweisen.

Das Verfahren ist im Übrigen weiterhin vor dem Bundesrat hängig; es liegt nicht am Bundesgericht, diesem vorzuschreiben, wie er in der Sache weiter vorzugehen hat und es ist auch nicht zuständig, Verfahrensordnungen zu treffen. Auf den Antrag der Beschwerdeführerin, das BJ sei anzuweisen, die Sistierung des vor dem Bundesrat hängigen Verfahrens sei aufrecht zu erhalten, kann mangels Zuständigkeit nicht eingetreten werden.

#### **E. 2**

Sodann stellt die Beschwerdeführerin ein Ausstandsbegehren gegen Frau Bundesrichterin Marianne Ryter. Die vorliegende Beschwerde wird von der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung behandelt. Als Mitglied der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung wirkt Frau Bundesrichterin Marianne Ryter von vornherein nicht in den Spruchkörpern der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung mit. Das Ausstandsgesuch ist somit gegenstandslos.

#### **E. 3**

Eventualiter stellt die Beschwerdeführerin den Antrag, die Beschwerde sei als Aufsichtseingabe zu behandeln und es sei eine Rechtsverzögerung festzustellen. Gemäss Art. 9 AufRBGer ist die Verwaltungskommission des Bundesgerichts zuständig für Aufsichtseingaben, mit denen der Geschäftsgang des Bundesverwaltungsgerichts gerügt wird. Die vorliegende Beschwerde ist daher der Verwaltungskommission zur gutschheinenden Behandlung zu überweisen.

#### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ) und es ist keine Parteientschädigung zuzusprechen ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.